

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 41/2018 11.10.2018

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

a. Verwaltungsgerichte

[Niederösterreich: 12.07.2018, LVwG-AV-1567/001-2017](#)

WaffG. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reicht es nicht aus, dass in **bestimmten jagdlichen Situationen** das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel also nicht erreicht werden kann. Weiters ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt. Hinsichtlich der jagdlichen Nachsuche und der **Abgabe von Fangschüssen** hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten, dass von einem Jagdausübenden die jagdliche Fertigkeit erwartet werden muss, die Nachsuche nach Wild (auch Schwarzwild) auch im unwegsamen Gelände mit einer Jagdwaffe vorzunehmen, ohne eine Waffe der Kategorie B zu benötigen. Gleiches gilt für die Bejagung von Schwarzwild auch sonst und für die Bejagung durch Baujagd (vgl. VwGH 26.03.2014, Ro 2014/03/0039; 14.08.2015, Ra 2015/03/0025). Die Abgabe von Fangschüssen ist überdies im ggst Fall nicht dokumentiert und auch nicht glaubhaft dargelegt worden, weshalb kein Waffenpass ausgestellt werden darf.

[Niederösterreich: 24.07.2018, LVwG-S-1440/001-2017](#)

StVO. Ein **Verkehrsunfall** ist ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat. Unter den Personen, deren Verhalten mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sind alle jene zu verstehen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Unfalles ist, unabhängig davon, ob dieses Verhalten rechtswidrig oder schuldhaft war bzw. unter Strafsanktion steht (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/03/0469).

Gegen die **Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhaltes** gem § 4 Abs 1 lit c StVO verstößt nicht nur derjenige, der die Unfallstelle vor Eintreffen der herbeigerufenen Polizei verlässt, sondern auch der, der vor oder bei einem behördlichen Einschreiten am Unfallort **Spuren verwischt**. Dies schließt grundsätzlich auch ein Verbot mit ein, nach dem Unfall Alkohol zu trinken, wenn dadurch die Feststellung, ob im Zeitpunkt des Unfalles ein durch Alkohol beeinträchtigter Zustand gegeben war, erschwert werden kann, und zwar unabhängig davon, ob vor dem Unfall Alkohol konsumiert wurde oder nicht (siehe VwGH 22.04.1998, 97/03/0353). Das **Verbot, nach einem Unfall Alkohol zu trinken**, besteht so lange, als mit einer amtlichen Tatbestandsaufnahme, zu der auch die Feststellung eines allfälligen alkoholbeeinträchtigten Zustandes des Lenkers im Unfallszeitpunkt gehört, gerechnet werden muss (vgl. VwGH 18.09.1991, 91/03/0088).

Nach Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes kann bereits die Behörde, wenn ein Beschuldigter im Zusammenhang mit der konsumierten Alkoholmenge seine Verantwortung mehrfach geändert hat, aufgrund im Verfahren wechselnder Angaben eine spätere **Nachtrunkbehauptung** als **unglaubwürdig** erachten (vgl. VwGH 07.09.2007, 2006/02/0274; 30.10.2006, 2005/02/0315). Dasselbe muss auch für das Landesverwaltungsgericht gelten. Die ggst geäußerte **Nachtrunkbehauptung**

schwankte zwischen einer Alkoholmenge von 40 ml auf 500 ml bis 800 ml, was eine Veränderung von weit mehr als dem Zehnfachen bedeutet. Daher konnten diese Behauptungen als unglaubwürdig erachtet werden.

Oberösterreich: 13.08.2018, LVwG-780091/7/SR

SPG. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa VwGH 26.04.2016, Ra 2015/03/0079) ist die **Verhängung eines Betretungsverbots** an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor. Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorstehe. Bei der Prognose, ob ein gefährlicher Angriff bevorsteht, ist vom **Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens** auszugehen.

Der dritte Teil des SPG erteilt seine Befugnisse entweder den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Das **SPG unterscheidet in seinen Befugnissen also strikt und bewusst zwischen Behördenbefugnissen und Organbefugnissen**. Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehaltenen Befugnisse dürfen nicht von Angehörigen der Sicherheitsbehörde wahrgenommen werden. Die Organbefugnis des § 38a SPG steht allen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes offen. Die Qualifikation des § 38a als Organbefugnis ändert nichts daran, dass die übergeordnete Sicherheitsbehörde ihre Exekutivorgane mit Weisung zur Ausübung ihrer Befugnisse nach § 38a SPG anweisen kann.

§ 38a SPG stellt ausschließlich auf die **Verhängung eines Betretungsverbot**es durch die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** ab; der Gesetzgeber hat eine klare Ausgestaltung für deren Befugnisgebrauch geschaffen. Damit soll der zweifellos schwerwiegende Grundrechtseingriff nur innerhalb enger Grenzen möglich sein, darüber hinaus entsprechend dokumentiert und in einem engen zeitlichen Rahmen „sicherheitsbehördlich“ überprüft werden. Eine Befugnisausübung durch die Sicherheitsbehörde hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen. Eine **„zeitlich vorverlagerte Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose“** durch die Sicherheitsbehörde und darauf abstellend die „Erlassung eines behördlichen Betretungsverbot“ kommt einer behördlichen Befugnisausübung gleich. Das „Ersuchen“ (**Weisung**), die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mögen das „(bereits erlassene) behördliche Betretungsverbot“ gegenüber der Gefährdeten aussprechen, kann die unzulässige Befugnisausübung durch die Behörde nicht sanieren. Hätte der Gesetzgeber eine Befugnisausübung durch die Behörde angedacht, wäre – wie in anderen Materien auch – eine entsprechende Befugnis vorgesehen worden.

Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Dr. Michael Raml.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.